

§ 0356d BGB

Bei einem [Vertrag](#), durch den ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) ein unentgeltliches Darlehen oder eine unentgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Absatz 2 Satz 2 nicht, bevor der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) entsprechend den Anforderungen des § 514 Absatz 2 Satz 3 über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem [Vertragsschluss](#) oder nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem [Vertragsschluss](#) liegt.